

# **AMTSBLATT**

## **FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)**

Jahrgang 33, Nr. 12, Frankfurt (Oder), 23.12.2022

### **INHALTSVERZEICHNIS:**

#### **Amtlicher Teil**

- 1) Bekanntmachung: Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2023 .....299
- 2) Bekanntmachung der Zweiten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 .....306
- 3) Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS).....309

#### **Ende des Amtlichen Teils**

### **Amtlicher Teil**

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Oberbürgermeister René Wilke  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Kathrin Lindenberg  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699  
Mail: [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt](http://www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt)

kostenlos erhältlich.

**1) Bekanntmachung**

**Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2023**

Zum 01.01.2023 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

**I HAUPTLEISTUNGEN**

**1. Wassertarif**

<b>1.1 Mengentgelt (netto)</b>	<b>1,65 EUR/m<sup>3</sup></b>
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,12 EUR/m <sup>3</sup> *
Mengentgelt (brutto)	<b>1,77 EUR/m<sup>3</sup>*</b>

**1.2 Grundpreis**

**1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

**1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

\* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q3 (m³/h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sonder größe
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		<b>0,16</b>	<b>0,40</b>	<b>0,65</b>	<b>0,98</b>	<b>1,32</b>	<b>1,64</b>	<b>1,97</b>
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)		40	50	60	100	150	250
	Q <sub>3</sub> (m³/h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d) *			<b>2,62</b>	<b>3,28</b>	<b>3,94</b>	<b>6,57</b>	<b>9,84</b>	<b>16,41</b>

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q<sub>3</sub> 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

## 2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

### 2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis

**2,74 EUR/m³**

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

\* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

**2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)**  
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

**2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

**Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d**

**2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss bzw.	Qn (m³/h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
nach MID	Q <sub>3</sub> (m³/h)	bis	4	10	16	25	33	40	Sonder- größe	63	81	100	160	250	400
Grund- preis (brutto EUR/d)			0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

**2.3 Niederschlagswasserentsorgung**

Bruttoendpreis **1,11 EUR/m²**

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücks-fläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

**2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA**

Bruttoendpreis	
Stadt Frankfurt (Oder)	<b>40,25 EUR/m<sup>3</sup></b>
Stadt Müllrose	<b>40,25 EUR/m<sup>3</sup></b>
Kommunen Amt Odervorland	<b>40,25 EUR/m<sup>3</sup></b>

**II NEBENLEISTUNGEN**

**1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung**

**1.1 Grundpauschale (netto) 1.612,15 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 112,85 EUR

Grundpauschale (brutto) **1.725,00 EUR**

**1.2 Einheitspreis (netto) 128,97 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension  $\leq$  DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 9,03 EUR/m

Einheitspreis (brutto) **138,00 EUR/m**

**1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

Grundwasserabsenkungen	
Nettopreis	126,17 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	8,83 EUR/h
Bruttopreis	<b>135,00 EUR/h</b>

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen  $>$  DN 50 abgerechnet.

**1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

**2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses**

**2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 3.560,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle  $\leq$  DN 600 bzw. an eine Druckleitung  $\leq$  DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.2 Einheitspreis (brutto) 240,00 EUR/m**  
 Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen  
 Bauraum Aushubtiefe  $\leq 2,0$  m  
 Anschlussdimension  $\leq$  DN 300 für die Gefälleleitung  
 bzw.  $\leq$  DN 50 für die Druckentwässerung

**2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 3.800,00 EUR**  
 Abgegolten sind durch diese Grundpauschale  
 Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im  
 Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen  
 Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasser-  
 leitung im freien Gefälle  $\leq$  DN 600 bzw. an eine Druckleitung  $\leq$  DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.4 Einheitspreis (brutto) 336,00 EUR/m**  
 Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen  
 Bauraum Aushubtiefe  $> 2,0$  m  
 Anschlussdimension  $\leq$  DN 300 für die Gefälleleitung  
 bzw.  $\leq$  DN 50 für die Druckentwässerung

**2.5 Grundpauschale (brutto) 262,00 EUR**  
 Abgegolten sind durch diese Grundpauschale  
 Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH

**2.6 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und  
 Montage (brutto) **1.290,00 EUR/Stck.**  
 Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **150,00 EUR/h**

**2.7 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen  
 von Bodendenkmälern Kostenersatz**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum  
 Kostenersatz abgerechnet!

### **3. Vermietung von Standrohren**

**3.1 Zinslose Kautiön**  
 Bruttoendpreis **300,00 EUR**

**3.2 Ausleihentgelt (netto) 2,09 EUR/d**  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,15 EUR/d  
 Ausleihentgelt (brutto) **2,24 EUR/d**

**3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**  
 Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der  
 Verbrauchsmessung  
 - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

<b>4.</b>	<b>Mahnung</b>	
	<b>2. Mahnung Bruttoendpreis</b>	<b>5,00 EUR</b>
<b>5.</b>	<b>Sperrandrohung</b>	<b>14,00 EUR</b>
<b>6.</b>	<b>Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser</b>	
	Bruttoendpreis	<b>55,00 EUR</b>
<b>7.</b>	<b>Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser</b>	
	Wiedereinschaltpreis (netto)	55,00 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	3,85 EUR
	Wiedereinschaltpreis (brutto)	<b>58,85 EUR</b>
<b>8.</b>	<b>Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers</b>	
<b>8.1</b>	<b>Zinslose Kautio</b>	
	Bruttoendpreis	
	• Bauwasserzähler ohne Verschluss	<b>50,00 EUR</b>
	• Bauwasserzähler mit Verschluss	<b>200,00 EUR</b>
<b>8.2</b>	<b>Grundpreis</b>	
	Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.	
	• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.	
<b>8.3</b>	<b>Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch</b>	
	Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.	
	• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.	
<b>8.4</b>	<b>Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto)</b>	<b>Kostenersatz</b>
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
<b>9.</b>	<b>Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers</b>	
<b>9.1</b>	<b>Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)</b>	44,86 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	3,14 EUR
	Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)	<b>48,00 EUR</b>
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
<b>9.2</b>	<b>Wechselpreis Zähler &gt; Qn 10 (netto)</b>	86,73 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	6,07 EUR
	Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)	<b>92,80 EUR</b>
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
<b>10.</b>	<b>Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag</b>	
	Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen nicht überschritten werden.	

- 11. Vermietung Wasserwagen**
- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| Mietpreis (netto)               | 11,78 EUR/d        |
| zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % | 0,82 EUR/d         |
| Mietpreis (brutto)              | <b>12,60 EUR/d</b> |
- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
  - Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.
- 12. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)** **Kostenersatz**
- zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %
- 13. Ablesung durch die FWA mbH**
- |  |                  |
|--|------------------|
| inkl. Fahrkostenpauschale (netto)                                | 28,04 EUR        |
| zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %                                  | 1,96 EUR         |
| Ablesung durch die FWA mbH<br>inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) | <b>30,00 EUR</b> |
- 14. Kostenersatz für notwendige Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr abflussloser Fäkaliengruben**
- |   |  |
|---|--|
| <b>14.1. Kein / defekter Ansaugstutzen (brutto)</b>                                   | <b>14,00 EUR je Leerung</b>                                  |
| <b>14.2. Vergebliche Anfahrt trotz Termin (brutto)</b>                                | <b>46,00 EUR / Anfahrt</b>                                   |
| <b>14.3. Notentsorgung (&lt; 48 h Anmeldung) (brutto)</b>                             | <b>46,00 EUR je Leerung</b>                                  |
| <b>14.4. Notentsorgung im Bereitschaftsdienst (brutto)</b>                            | <b>150,00 EUR je Leerung</b>                                 |
| Leistungen Mo. – Fr. im Zeitfenster 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und<br>Wochenende/Feiertag |  |
| <b>14.5. Zusätzliche Schlauchlängen &gt; 6 m (brutto)</b>                             | <b>1,40 EUR je angefangener<br/>Meter verlegter Schlauch</b> |

Frankfurt (Oder), .....

.....  
René Wilke

**2) Bekanntmachung der Zweiten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S. 1f.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 30.06.2022 eine Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 beschlossen.

**Art. 1 Änderungen**

Die Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. Im Anschluss an § 6a (Seniorenbeirat) wird folgender § 6b (Beirat für Menschen mit Behinderung) neu eingefügt:

**§ 6b Beirat für Menschen mit Behinderung**

- (1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Beirat zur Interessenvertretung und Beteiligung von Menschen mit anerkannter Behinderung aus der Einwohnerschaft im Stadtgebiet (Beirat für Menschen mit Behinderung) gebildet. Der Beirat soll die Interessen der genannten Personengruppe in den Entscheidungsabläufen der Stadt Frankfurt (Oder) vertreten.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich aus Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Frankfurt (Oder) zusammen. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit Menschen mit anerkannter Behinderung, Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung angehören. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung nach den Regelungen über Gremienwahlen nach § 41 BbgKVerf bestimmt, soweit kein abweichendes Verfahren nach Abs. 3 beschlossen wird. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestimmt sich die Nachfolge nach § 41 Abs. 4 BbgKVerf, oder der Nachfolger/die Nachfolgerin wird – falls der Beirat nach Abs. 3 dieses Paragraphen gebildet worden ist – aus dem Kreis der vorhandenen Ersatzmitglieder durch geheime Wahl (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf) der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Beirat ist aufgelöst, sobald die Anzahl der Mitglieder mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 4 Personen unterschreitet. Im Falle einer Auflösung des Beirates vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung findet eine Neubildung des Beirates lediglich statt, sofern vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ablauf der Wahlperiode noch mindestens 18 Monate verbleiben. Im Übrigen ist der Beirat in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst.
- (3) Für die Bestimmung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung und der Ersatzmitglieder gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt. Der Beirat kommt lediglich zustande, wenn die Anzahl der aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen bestimmten Beiratsmitglieder die satzungsmäßige Stärke des Beirats erreicht. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die

Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und werden von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sowie von Organisationen, Verbänden und Vereinen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben seit mindestens drei Jahren die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit anerkannten Behinderungen gehört, vorgeschlagen. Die Vorschläge sind an die Vorsitzenden / den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder nach Beratung der aus den Wahlvorschlägen von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zusammengestellten Vorschlagsliste im Hauptausschuss durch geheime Wahl (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf) aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen. Gewählt sind die neun Bewerberinnen/Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber sind Ersatzmitglieder, soweit Stimmen auf sie entfallen sind.

- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Für die innere Ordnung des Beirates gelten die Regelungen für Ortsbeiräte entsprechend, soweit nicht der Beirat in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen hat.
- (5) Dem Beirat für Menschen mit Behinderung ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigten Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf Belange der von ihm vertretenen Personengruppe gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Bei Vorlagen der Stadtverwaltung für die Stadtverordnetenversammlung erfolgt eine Beteiligung des Beirats durch den Oberbürgermeister. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Beirat wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin, von dieser / diesem beauftragte Bedienstete der Stadtverwaltung und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat für Menschen mit Behinderung ein aktives Teilnahmerecht i. S. v. § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) In Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Stadtverordnetenversammlung, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren und daher zwingend im zuständigen Fachausschuss behandelt werden müssen, ist gleichzeitig mit Ausreichung der für den zuständigen Fachausschuss festgesetzten Tagesordnung auch dem Beirat die entsprechende Vorlage in einem separaten Postfach (analog Stadtverordnetenpostfach) zuzuleiten, sodass sowohl im zuständigen Fachausschuss als auch bis zur Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme des Beirates vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung besteht.
- (8) § 6b der Hauptsatzung findet bereits für die laufende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bis zur Kommunalwahl 2024 Anwendung. Abweichend von § 6b Abs. 2 Satz 4 und § 6b Abs. 2 letzter Satz bleiben die in der laufenden Wahlperiode bis 2024 erstmals bestimmten bzw. gewählten Mitglieder des Beirats über die Wahlperiode hinaus bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode im Amt.

2. In § 11 wird nach dem Absatz 4 folgender Absatz 4a neu eingefügt:

**(4a)**

Die Stadtverordnetenversammlung legt im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (Haushaltsplan) jeweils ein Ortsteilbudget über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Ortsteil der Stadt Frankfurt (Oder), in welchem ein Ortsbeirat gebildet worden ist, fest und entscheidet über die jeweilige Höhe. Abweichend von den allgemeinen Regelungen entscheidet der jeweilige Ortsbeirat über die Verwendung der im Ortsteilbudget zusammengefassten Ansätze des Haushaltsplanes, soweit die Mittel der ortsteilbezogenen Zweckbindung unterliegen.

Im Übrigen bleiben die haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen über die Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen unberührt.

3. § 15 (Zahl der Beigeordneten) wird wie folgt gefasst:

**§ 15 Zahl der Beigeordneten**

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat 2 Beigeordnete.

4. In § 16 (Gemeindebedienstete) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

**(2)**

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann bestimmen, dass Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder) auch durch den/die für Personalangelegenheiten zuständigen/zuständige Beigeordneten/Beigeordnete oder Dezernent/in\*\* oder den/die Leiter/in der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit oder den Intendanten/die Intendantin des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt – für dessen/deren Verantwortungsbereich – unterzeichnet werden.

\*\* Leiter/in einer dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar unterstellten Organisationseinheit

**Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen der Zweiten Änderungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Frankfurt (Oder), 20.12.2022

René Wilke  
Oberbürgermeister

### **3) Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.10.2019, in ihrer Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Festsetzung der Gebühr und Gebührenbemessung**

Nach Satz 2 des § 4 Absatz 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, wird ein Satz angefügt und dieser lautet:

*„Abweichend hiervon werden für Verwaltungsleistungen des Stadtarchives angefangene 15-Minuten-Takte zugrunde gelegt, sodass die jeweiligen 3fachen Personalkostenverrechnungssätze Anwendung finden.“*

#### **§ 2**

#### **Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung und Billigkeitsmaßnahmen**

Nach § 6 Absatz 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, wird ein Absatz 4 angefügt und dieser lautet:

*„(4) Von Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen des Stadtarchives können darüber hinaus ganz oder teilweise befreit werden*

- 1. Schüler, Studenten und Auszubildende, soweit ihre Schule, Universität, Hochschule, Ausbildungsstätte o. ä. bestätigt, dass die beantragten Verwaltungsleistungen der dort vermittelten Bildung dienen und*
- 2. natürliche sowie juristische Personen (insbesondere Körperschaften mit gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 AO), die die Verwaltungsleistungen ausschließlich zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Themen in Anspruch nehmen und hierbei keine wirtschaftlichen Verwertungsabsichten haben.*

*Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.“*

**§ 3  
Ersatz der Anlagen**

(1) Die Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, wird durch beigefügte, geänderte

- Anlage 1 (Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2022 gemäß der 2. Änderungssatzung)

ersetzt.

(2) Die Anlage 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, wird durch beigefügte, geänderte

- Anlage 2 (Personalkostenverrechnungssätze ab 2022 gemäß der 2. Änderungssatzung)

ersetzt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Alle weiteren Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, bleiben unberührt.

Frankfurt (Oder), den 09.12.2022

René Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage 1: Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2022 gemäß der 2. Änderungssatzung

Anlage 2: Personalkostenverrechnungssätze ab 2022 gemäß der 2. Änderungssatzung

**Anlage 1 zur VGS**

Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2022 gemäß der  
2. Änderungssatzung

**I. Tarifstellen mit Festbetragsgebühr**

Tarif-Nr.		Betrag (€)
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen nach Augenschein, ohne inhaltliche Prüfung (siehe auch Tarif-Nr. 3.2)	3,20
1.2	Ausfertigung von analogen Papier-Kopien bis einschließlich DIN A3 und maximal 50 Seiten je Kopierauftrag (siehe auch Tarif- Nr. 3.4) für die 1. Seite für die 2. bis 20. Seite ab der 21. Seite  Ausgenommen sind in ihrer Herstellung besonders aufwendige Kopien, weil die Druckvorlagen z. B. besondere Formate aufweisen (aus umzublätternen Zeitungen, Zeitschriften, Büchern u. ä.) oder Bearbeitungen (Anonymisierungen von Teilen, Vergrößerungen- oder Verkleinerungen usw.) erfordern; hier findet eine Zeitgebühr nach der einschlägigen Tarifstelle von II. Abschnitt A oder B Anwendung.	1,65 0,05 0,10
1.3	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	4,75
1.4	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	7,10
1.5	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	36,80
1.6	Löschungsbewilligungen für Grundbucheintragungen	36,80
1.7	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	46,00

**II. Tarifstellen mit Zeitgebühr  
Abschnitt A – Spezielle Tarifstellen**

Tarif-Nr.	
<i>Amt für Öffentliche Ordnung</i>	
2.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro
2.2	Verwahrung von Führerscheinen
2.3	Sonstige ordnungsrechtliche Amtshandlungen
<i>Amt für Jugend und Soziales</i>	
2.4	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkenntnisurkunden
2.5	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden
2.6	Amtshandlungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile notwendig werden und zusätzlichen Aufwand verursachen
<i>Amt für Zentrales Immobilienmanagement</i>	
2.7	Siegelschreiben für Genehmigungen, u.a. für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt
<i>Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen</i>	
2.8	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung und deren Nebenausfertigungen über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Tarif-Nr.	
<i>Bauamt</i>	
2.9	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks oder eines Miteigentumsanteils gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.10	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.11	Genehmigung der Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.12	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen
2.13	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB
2.14	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen
2.15	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren
2.16	<i>[gestrichen]</i>
2.17	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen
<i>Kataster- und Vermessungsamt</i>	
2.18	Analoge und digitale Auszüge aus - Digitaler Stadtkarte (DSK) - Stadtgrundkarte - Digitalen Orthophotos (DOP) und deren Mehrausfertigungen
2.19	Abgabe raumbezogener Geodaten
2.20	Abgabe der Straßen- und Adressdatei
<i>Kommunale Statistikstelle</i>	
2.21	Bereitstellung von kleinräumigen Daten
<i>Gesundheitsamt</i>	
2.22	Amtsärztliche Untersuchungen
<i>Stadtarchiv</i>	
2.23	Reproduktionen (Digitalscan, Papier-Kopie, Mikrofiche-Ausdruck u. ä.) von Über- und Sonderformaten, wie Karten, Grafiken oder Fotografien sowie Bildbearbeitungen oder Anonymisierungen
2.24	Thematische Sonderführungen (ausgenommen sind gebührenfreie Führungen im Rahmen der Archivpädagogik)
Hinweis:	Die Einräumung von Nutzungsrechten zur gewerblichen Verwertung von Archivgut (z. B. Film, Fernsehen, Tonwiedergabe, Wiedergabe im Druck oder auf elektronischen Speichermedien) erfolgt neben etwaigen Gebühren nach dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung einschlägiger Benutzungs- und Entgeltordnungen.

### II. Tarifstellen mit Zeitgebühr Abschnitt B – Allgemeine Tarifstellen

Tarif-Nr.	
3.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtliche Auswertungen sowie Vornahme von Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen einschließlich Recherchen, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern samt Ausheben und Reponieren der als Quellen benötigten Archivalien
3.2	Beglaubigungen von Schriftstücken mit Prüfung von Authentizität, Inhalt und Quelle (Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen u. ä.) und Zeugnissen sowie Urkunden und solchen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Tarif-Nr.	
3.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung
3.4	analoge Kopien von mehr als 50 Seiten im Sinne von Tarifstelle 1.2, Anfertigen von sonstigen papierhaften oder elektronischen Kopien, soweit sie nicht von anderen einschlägigen Tarifstellen bereits erfasst sind
3.5	Bereitstellung von Akten, elektronischen Kopien, Dokumenten und Unterlagen zur Einsichtnahme, insbesondere nach AIG Bbg (Hausakten, Karteien, Pläne, Zeichnungen u. ä.)
Hinweis:	Die zeitweilige Überlassung von Räumlichkeiten in Verwaltungsgebäuden erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung von einschlägigen Benutzungs- und Entgeltordnungen.

**Anlage 2 zur VGS**

Personalkostenverrechnungssätze ab 2022 gemäß der  
2. Änderungssatzung

<b>Laufbahngruppen für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte des</b>	<b>VRS-Nr.</b>	<b>Betrag (€) pro 5-min-Takt</b>
einfachen Dienstes	1	3,00
mittleren Dienstes	2	3,55
gehobenen Dienstes	3	4,60
höheren Dienstes	4	6,35

**Ende des Amtlichen Teils**